

17. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Canan Bayram (GRÜNE)

vom 24. April 2015 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. April 2015) und **Antwort**

Flucht aus dem Krieg in die Gefahr: Seveso II – Betrieb in direkter Nähe zur Notunterkunft für Geflüchtete am Rohrdamm 22

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. In direkter räumlicher Nähe zur Notunterkunft Rohrdamm 22 gibt es einen Seveso II-Betrieb. Liegt eine Genehmigung für die Unterbringung von Geflüchteten im Rohrdamm 22 vor und nach welcher gesetzlichen Grundlage wurde diese erteilt?

Zu 1.: Der benannte Betrieb fällt bereits seit 2011 nicht mehr in den Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung, da die Mengen gefährlicher Stoffe reduziert und die maßgeblichen Mengenschwellen für die Anwendung der Störfall-Verordnung unterschritten wurden. Somit befindet sich in direkter räumlicher Nähe kein sogenannter Seveso-II-Betrieb.

Für die kurzfristige Notbelegung des Gebäudes Rohrdamm 22 hat vor Belegungsbeginn ein Rundgang mit dem Bauamt Spandau, der Berliner Feuerwehr, dem Brandschutzplaner, der PeWoBe Professionelle Wohn- und Betreuungsgesellschaft mbH (PeWoBe) und dem Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGeSo) stattgefunden. Bei der Begehung wurde festgelegt, welche Maßnahmen vor der Notbelegung erforderlich waren und welche innerhalb von 4 Wochen abgeschlossen sein müssen. Hierüber wurde ein entsprechendes Protokoll erstellt.

2. Wie viele Geflüchtete sind derzeit in der Notunterkunft untergebracht und wie lange sind Menschen dort jeweils untergebracht worden? (Bitte Verweildauer nach Wochen bzw. Monaten angeben.)

Zu 2.: Zum Erfassungstichtag 05.05.2015 waren 348 Personen in der Notunterkunft Rohrdamm 22 untergebracht. Die Aufenthaltsdauer wird statistisch nicht erfasst.

3. Durch welche staatliche Stelle wurde geprüft, ob der gemäß der EU-Seveso-II-Richtlinie erforderliche Abstand eingehalten wurde? Wie wurde der Abstand ermittelt? Wurde hier ein entsprechendes Gutachten erstellt und welche Vorkehrungen wurden getroffen?

4. Im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren in der Nachbarschaft von Seveso-II-Betrieben sind unter anderem vorhabenbezogene Aspekte dieser Bauvorhaben zu berücksichtigen. Dabei muss auf das geplante Vorhaben und die Art und/oder die Intensität der Nutzung abgestellt werden. Auch die Fähigkeit zur Selbstrettung der Personen, die sich durch das Vorhaben zusätzlich im Bereich aufhalten, muss dabei beachtet werden. Dabei sind Anzahl und Alter der im Ernstfall betroffenen Personen in die Planung einzubeziehen.

In den Entscheidungshilfen der Berliner Bauaufsicht (einzusehen unter:

<http://www.stadtentwicklung.berlin.de/bauen/bauaufsicht/download/ehb-print.pdf>) zu § 70 Bauordnung Berlin heißt es unter § 70 Immissionsschutzrechtliche Belange im Rahmen der Seveso II-Richtlinie, III., 2.2. zu vorhabenbezogenen Aspekten:

„Die nachfolgenden Aspekte beziehen sich auf das geplante Vorhaben und die Art und/oder die Intensität seiner Nutzung.

= Nutzungsart ("Art der Tätigkeit der neuen Ansiedlung")

Fähigkeit der Personen, die sich durch das Vorhaben zusätzlich im Bereich aufhalten, zur Selbstrettung nach Anzahl und Alter

- nicht zu erwarten bei Kita, Krankenhaus, Pflegeheim oder Senioren-WG
- stark eingeschränkt bei vielen ortsunkundigen Besuchern, z.B. von Versammlungsstätten (ggf. zusätzlich erschwerte Selbstrettung wegen Alkohol, Drogen, lauter Musik).

= Nutzungsintensität ("Intensität ihrer öffentlichen Nutzung")

Anzahl der Personen, die sich durch das Vorhaben zusätzlich im Bereich aufhalten, insbesondere bei Publikumsverkehr.

Falls zusätzliche Schutzvorkehrungen oder -maßnahmen beim Vorhaben vorgesehen sind, ist ggf. ein Einzelfall-Ergänzungsgutachten (§ 29a BImSchG) durch den Vorhabenträger/Bauherrn zu veranlassen, wenn die Maßnahmen im Hinblick auf ihre Schutzwirkung geeignet erscheinen. Das Gutachten ist der jeweils für den Störfallbetrieb zuständigen Überwachungsbehörde zur Einholung sachdienlicher Hinweise vorzulegen. Inwiefern wurden die vorhabenbezogenen Aspekte bei Genehmigungsverfahren in Bezug auf das Gebäude am Rohrdamm 22 berücksichtigt? (Bitte darstellen, von wem diese Aspekte von welcher Stelle wann geprüft wurden.)

Zu 3. und 4.: Nach Mitteilung der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt liegt für den oben genannten Betrieb ein Gutachten eines nach § 29a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) bekannt gegebenen Sachverständigen aus dem Januar 2010 vor. Der darin ermittelte angemessene Abstand ist inzwischen gegenstandslos geworden, da es sich aufgrund der Mengenreduzierung gefährlicher Stoffe seit 2011 nicht mehr um einen „Seveso-II-Betrieb“ handelt.

5. Wann wurde die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt als zuständige Behörde zur Überwachung der Seveso-II-Betriebe über den Einzug von Geflüchteten im Rohrdamm 22 informiert und welche Maßnahmen hat sie daraufhin getroffen?

Zu 5.: Für den vorgenannten ehemaligen „Seveso-II-Betrieb“ ist das Umwelt- und Naturschutzamt des Bezirksamtes Spandau die zuständige Überwachungsbehörde und nicht die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt, da es sich um eine nicht nach dem BImSchG genehmigungsbedürftige Anlage handelt.

6. Wie hat der Betreiber der Notunterkunft im Rohrdamm, die PeWoBe, die Geflüchteten über das Erfordernis des Selbstschutzes aufgrund der Nähe zu einem Seveso-II-Betrieb informiert und wurden die Informationen auch in allen in der Unterkunft vorhandenen Sprachen erteilt (z.B. Evakuierungsplan, Feuerwehrrübungen)?

Zu 6.: Eine Einweisung der Bewohnerinnen und Bewohner über die Erfordernisse des Selbstschutzes war nicht erforderlich, da der Betrieb nicht mehr unter die Störfallverordnung fiel.

7. Welche Umbaumaßnahmen wurden seit dem Ankauf der Immobilien seitens der PeWoBe bzw. Ficon oder anderer Firmen durchgeführt und welches Auftragsvolumen wurde vereinbart? (Bitte nach Abrechnungsabschnitten und Zahlungsanordnungen getrennt darstellen.)

8. Zu welchem Zwecke wurden der PeWoBe am 23.9.2014 der Betrag von 1,3 Millionen EUR überwiesen, wann wurde eine Rechnung hierzu eingereicht und welche Nachweise über die Verwendung des Geldes liegen bis heute vor?

Zu 7. und 8.: Die PeWoBe wurde beauftragt, das Gebäude Rohrdamm 22 zur Notbelegung mit bis zu 500 Asylsuchenden kurzfristig umzubauen, herzurichten und auszustatten. Um dies zu erreichen, hatte PeWoBe unverzüglich mit den Umbauarbeiten begonnen und diverse Arbeiten in Auftrag gegeben. Für die Notbelegung waren u. a. Trockenbauarbeiten, Fliesenarbeiten, Tischlerarbeiten, Bodenbelagsarbeiten, Schlosserarbeiten etc. notwendig. Fast sämtliche Heizkörper mussten erneuert werden, da diese aufgrund der Winterkälte und Frost geplatzt waren. Es mussten Fußböden, Trockenbauwände, Türen, abgehängte Decken, Elektroleitungen, Sanitäranlagen usw. neu verlegt, aufgestellt und installiert werden. Zusätzlich mussten die Wasseranlage, Heizungsanlage und die Elektroanlage ertüchtigt und erweitert werden. Die vorhandenen Wasser- und Abwasserstränge waren teilweise zu erneuern, teilweise zusätzliche zu verlegen. Mit Rechnung vom 19.09.2014 stellte die PeWoBe dem LA-GeSo gem. einer Machbarkeitsstudie vom 17.09.2014 für die Herrichtung der Notbelegung mit 160 Personen von avisierten 500 Bewohnerinnen und Bewohnern eine erste Abschlagszahlung in Höhe von 1.351.661,50 Euro in Rechnung. Diese Rechnung wurde in zwei Teilbeträgen in Höhe von 1.081.329,20 € (30.09.2014) und in Höhe von 270.332,30 € (23.10.2014) beglichen. Die PeWoBe wurde verpflichtet, entsprechende Kosten für die Einrichtung nachzuweisen und etwaige Überzahlungen unaufgefordert an Berlin zurückzuzahlen. Eine detaillierte Aufstellung der Arbeiten inkl. Schlussrechnung und Nachweise wurde seitens der PeWoBe eingereicht und befindet sich zurzeit in Prüfung.

9. Wie sollte die PeWoBe die Aufforderung des LA-GeSo in einer E-mail vom 15. April 2014 verstehen, wonach die PeWoBe gebeten wurde, für "uns" zu kaufen und an die AWO zu vermieten? Handelte es sich dabei um eine Zusage an die PeWoBe der Art, dass der gesamte Kaufpreis der Immobilie durch Vereinbarung über den Mietzins, den die AWO entrichten muss, durch das LA-GeSo über Tagessätze refinanziert wird und in welchem Verhältnis steht dazu die Zusage über die sofortige Anweisung von 1,3 Millionen EUR vom 18.9.2014?

Zu 9.: Bei der zitierten E-Mail vom 15.04.2014 handelt es sich um eine behördeninterne E-Mail, welche im Zusammenhang mit der behördeninternen Entscheidungsfindung über die Errichtung einer Erstaufnahmeeinrichtung im Rohrdamm stand. Nach Angaben des LAGeSo wurde mit dieser E-Mail keine Willenserklärung gegenüber der PeWoBe abgegeben und sie steht auch in keinem Verhältnis zu der Rechnungslegung der PeWoBe für die Umbauarbeiten im Zusammenhang mit der Notunterbringung.

Berlin, den 15. Mai 2015

In Vertretung

Dirk Gerstle

Senatsverwaltung für
Gesundheit und Soziales

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. Mai 2015)